

für bringet vnd begehret/nicht aus Gefehrden oder
böser Meynung noch zu verlengerung der Sachen/
sondern allein zur Nothdurfft thut.

Wann aber der Principal nicht selbst zugegen /
sol sein Anwald nachfolgenden Eid schweren:

Ihr werdet in ewer Partheyen vnd ewer eigenem
Seel schweren einen Eid zu G Dett vnd off das hei-
lige Evangelium / Ob ihr das in ewer Gewissen
thun möget/ daß ihr das ienige/ das ihr vorbringet
vnd begehret/nicht aus Gefehrden oder böser Mey-
nung/noch zu verlängerung der Sachen / sondern
allein zur Nothdurfft thut/ vnd daß ihr das also zu
thun/von ewer Partheyen Unterrichtung vnd Ge-
walt empfangen habt.

Tit. XXXVIII.

Was nach geleistetem Eid Calumniæ
gehandelt werden soll.

So denn der Krieg im Rechten also befestiget /
vnd der Eid für Gefehrdē (ob derselbe begehret)
N ij von